



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 38741*06

Gerät: Windschild

Typ: SUZUKI Cruiser Screen

Inhaber der ABE
und Hersteller: SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
DE-64625 Bensheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 38741*06

Die Windschilde, Typ SUZUKI Cruiser Screen, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen weiteren Ausführungen auch zum Anbau an die dort aufgeführten Krafträder unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln, vom 03.07.2008 festgehaltenen Angaben

Flensburg, 04.07.2008

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 14AG0321-06

Typ : SUZUKI Cruiser Screen
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
 Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

14AG0321-06

Erläuterungen zum Nachtrag

Es wird berichtigt : entfällt

Es wird geändert : redaktionelle Änderungen
 Materialbezeichnung der Ausführungen 10F, 39G,
 41FD, 48G

Es wird hinzugefügt : neue Windschild-Ausführungen 10FT, 39GT, 41FT,
 48GM, 48GN

Es entfällt : entfällt

0 Allgemeines

0.1 Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
 Suzuki-Allee 7
 64625 Bensheim

0.2 Hersteller : siehe Antragsteller

1 Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

1.1 Umrüstung : Anbau eines Windschildes

1.2 Technische Beschreibung : Einteiliges, lenkerfestes Windschild zum
 nachträglichen Anbau

1.3 Technische Angaben

Typ : SUZUKI Cruiser Screen

Ausführungen : zehn:

- Ausführung 1: „41F“
- Ausführung 2: „41FD“
- Ausführung 3: „10F“
- Ausführung 4: „39G“
- Ausführung 5: „48G“
- Ausführung 6: „48GM“
- Ausführung 7: „48GN“
- Ausführung 8: „10FT“
- Ausführung 9: „39GT“
- Ausführung 10: „41FT“

Abmessungen : siehe Anlagen

Typ : SUZUKI Cruiser Screen
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

14AG0321-06

Ausführungen 10FT, 39GT, 41F, 41FT

Werkstoff : glasähnlicher Kunststoff, Polymethylmethacrylat (PMMA)
Bezeichnung : Altuglas EI CH 50
Hersteller : Altuglas International (I)

Ausführungen 10F, 39G, 41FD, 48G

Werkstoff : glasähnlicher Kunststoff, Polycarbonat (PC)
Bezeichnung : GE FMRXT
Hersteller : GE Advanced Materials (NL)

Ausführung 48GM, 48GN

Werkstoff : glasähnlicher Kunststoff, Polycarbonat (PC)
Bezeichnung : Plexiglas resist HP
Hersteller : Evonik Industries (D)

Art und Ort der Kennzeichnung

Angaben : Typ und Ausführung:
SUZUKI Cruiser Screen
10F (z. B.)
KBA 38741
Art und Ort : auf der Außenseite unten eingeprägt, ww.
aufgeklebte (nicht zerstörungsfrei ablösbare) Folie

1.4 Angaben zum Anbau

Der Anbau des Windschildes erfolgt gemäß einer Anbauanweisung des Antragstellers. Er kann als sicher und dauerhaft angesehen werden, wenn gemäß der o.a. Anbauanweisung verfahren wird und alle Auflagen und Hinweise beachtet wurden.

2 Verwendungsbereich

Das Windschild wurde bei ansonsten serienmäßiger Ausrüstung für folgende Fahrzeugtypen geprüft:

Typ : SUZUKI Cruiser Screen
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

14AG0321-06

Handelsbezeichnung	Fz-Typ	Varianten / Versionen	EG-Typ-genehmigung	Modell-jahr(e)	ab / bis Fz-Ident-Nr.	Verwendbare Ausführung
Intruder C800 (VL800)	WVBM	1/1	e4*92/61*0109 e4*2002/24*0722	ab 2005	ab JS1BM111100112309	41FD, 41FT
Intruder C800 (VL800)	WVBM	alle	e4*92/61*0109	ab 2001	ab JS1BM111.00100001	41F
Intruder M800 (VZ800)	WVB4	alle	e4*2002/24*0374	ab 2005	ab JS1B4.11.00100001	39G, 39GT
Intruder C1500 (VL1500)	WVAL	1/1	e1-92/61-00099	ab 2005	ab JS1AL211100105237	10F, 10FT
Intruder M1800R (VZR1800)	WVCA	1/1, 1/2, 2/1	e1*2002/24*0278	ab 2006	ab JS1CA111100100001 ab JS1CA111200100001 ab JS1CA211100100001	48G, 48GM
Intruder M1800R2 (VZR1800N)	WVCA	1/3, 1/4, 2/3	e1*2002/24*0278	ab 2008	ab JS1CA111400100001 ab JS1CA111500100001 ab JS1CA211400100001	48GN

Typ : SUZUKI Cruiser Screen
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

14AG0321-06

3 Prüfgrundlagen, durchgeführte Prüfungen und Prüfbedingungen

3.1 Prüfgrundlagen

Die durchgeführten Prüfungen erfolgten in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt Nr. 736 ("Verkleidungen für Krafträder"), Fassung 1.77, insbesondere :

- TA 29, Abs. 3.6.8, - §§ 30, 32 (Abs. 3), 35b StVZO, 97/24/EG Kap. 3

3.2 Durchgeführte Prüfungen

3.2.1 Sichtfeldbestimmung

Gemäß Merkblatt Nr. 736 bzw. § 35b StVZO

3.2.2 Bruch- und Splitterverhalten

Gemäß den Anforderungen der TA 29

3.2.3 Äußere Gestaltung

Gemäß 97/24/EG Kap. 3

3.2.4 Anbauprüfung

Bei der Anbauprüfung wurden nachfolgende Kriterien geprüft:

- Durchführung des Anbaus im Bezug auf die Konformität mit der Anbauanweisung,
- Sichtfeldmessung,
- Lesbarkeit von Fahrzeug-Ident-Nr. und Fahrzeug-Typenschild,
- Wirksamkeit bzw. Bedienbarkeit der Sicherung gegen unbefugte Benutzung,
- Beschaffenheit äußerer Fahrzeugteile (Außenkanten),
- Bedienbarkeit der Bedien- und Kontrolleinrichtungen,
- Sicht auf Anzeige- und Kontrollinstrumente,
- Freigängigkeit (Lenkwinkel),
- Änderung des Einfederweges,
- Änderung des Leergewichtes.

3.2.5 Fahrverhalten

Die Überprüfung des Fahrverhaltens erfolgte im Vergleich mit der serienmäßigen Ausrüstung.

4 Prüfergebnisse

4.1 Sichtfeldbestimmung

Das Sichtfeld genügt den gestellten Anforderungen.

4.2 Bruch- und Splitterverhalten

Der verwendete Werkstoff genügt den gestellten Anforderungen.

4.3 Äußere Gestaltung

In Anbaulage entspricht die Verkleidungsscheibe den Richtlinien.

Die umlaufenden Kanten sind durch entsprechende Ausgestaltung bzw. durch Verwendung eines Kantenschutzes nach außen mit einem Abrundungsradius $\geq 2,0$ mm versehen.

Typ : SUZUKI Cruiser Screen
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

14AG0321-06

4.4 Anbauprüfung
Die Anbauprüfung führte zu keinen negativen Feststellungen.

4.5 Fahrverhalten
Die durchgeführten Fahrdynamik-Prüfungen führten zu keinen negativen Feststellungen.

5 Auflagen / Hinweise

- Es ist gemäß der Anbauanweisung des Antragstellers zu verfahren.
- Ein fahrzeugspezifischer Anbausatz und die Anbauanweisung wird jedem Windschild durch den Antragsteller beigelegt.
- Abweichungen bzgl. des Leergewichtes sowie der Höchstgeschwindigkeit liegen innerhalb der Meßtoleranz.

6 Anlagen

Zeichnung des Windschilds Ausführung 48GM, Artikel-Nr.: FSH.05.008.013 (1 Seite)
(kein Bestandteil der Ablichtung des ABE-Gutachtens durch den ABE-Inhaber)

Zeichnung des Windschilds Ausführung 48GM, Artikel-Nr.: FSH.05.195.007 (1 Seite)
(kein Bestandteil der Ablichtung des ABE-Gutachtens durch den ABE-Inhaber)

Zeichnung des Windschilds Ausführung 10FT, Artikel-Nr.: 62Z.440.018 (1 Seite)
(kein Bestandteil der Ablichtung des ABE-Gutachtens durch den ABE-Inhaber)

Zeichnung des Windschilds Ausführung 39GT, Artikel-Nr.: 62Z.450.018 (1 Seite)
(kein Bestandteil der Ablichtung des ABE-Gutachtens durch den ABE-Inhaber)

Zeichnung des Windschilds Ausführung 41FT, Artikel-Nr.: 62Z.430.018 (1 Seite)
(kein Bestandteil der Ablichtung des ABE-Gutachtens durch den ABE-Inhaber)

Typ : SUZUKI Cruiser Screen
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

14AG0321-06

7 Zusammenfassung

Die Fahrzeuge genügen insoweit den Anforderungen des als Prüfgrundlage genannten Merkblatts Nr. 736 ("Verkleidungen für Krafträder").

Eine Abnahme gem. § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO wird **nicht** für erforderlich gehalten.

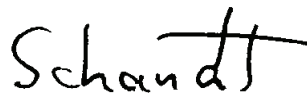
Die Bezieher der Windschilder müssen (z.B. durch eine vom Antragsteller mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise zur Montage hingewiesen werden.

Dieses Gutachten umfaßt die Seiten 1 bis 6 sowie die unter Pkt. 6 aufgelistete(n) Anlage(n).

Gegen die Erteilung eines Nachtrags zur Allgemeinen Betriebserlaubnis gemäß § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Köln, 03.07.2008
ro/sd

TECHNISCHE PRÜFSTELLE FÜR DEN KRAFTFAHRZEUGVERKEHR
Amtlich anerkannter Sachverständiger



Dipl.-Ing. Peter Schaudt